

Berechnungshilfe zur Ermittlung der Einkommensstufe (Ziffer 3 der Vergabekriterien)

Person 1 Person 2
 Jahressummen 2020

1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

in der Regel der **Gesamt-Brutto-Arbeitslohn eines Jahres einschließlich** steuerfreier Bestandteile (zumeist laut Verdienstabrechnung Dezember); ggf. kann hier für das aktuelle Jahr eine voraussichtliche Jahressumme hochgerechnet werden! Hierbei bitte auch zu erwartende Sonderzahlungen berücksichtigen!

a abzüglich der Werbungskosten

mindestens die Werbungskostenpauschale von zur Zeit 1.000,00 € falls nicht höhere Werbungskosten durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden

b zuzüglich 10 % des Gesamt-Brutto-Arbeitslohnes

eines Jahres nach Abzug der Werbungskosten (10 % der Zwischensumme aus Nr. 1 minus a) Gilt nur für Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge, wie z.B.: Beamte, Soldaten, Richter etc.

2 Steuerfreie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung/ Minijob

einschließlich Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG „Übungsleiterfreibetrag“

3 Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 Es sind jeweils nur die positiven Einkünfte anzurechnen, bei Negativeinkünften bitte „negativ“ eintragen und nicht verrechnen!

a Land- und Forstwirtschaft

b Gewerbebetrieb

c selbständige Arbeit:

(einschließlich Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG genannt „Übungsleiterfreibetrag“)

4. Einkommensteuerbescheid

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung laut
 nach Abzug der Werbungskosten

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

nach Abzug der Werbungskosten und des Sparerfreibetrages

6. sonstige Einnahmen/steuerfreie Einnahmen

Anzugeben sind: alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das betreute Kind.

Dazu gehören: z.B.: Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Renten, Spekulationsgewinne, ausländische Einkünfte, Unterhaltsgeld, steuerfreie Kapitalerträge gem. dem Halbeinkünfteverfahren, BaFög, Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Elterngeld (ohne Sockelbetrag), etc.

Also auch Leistungen nach dem SGB, Einkünfte nach § 22 EStG, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz u. sonstigen sozialen Gesetzen.

Hinweis: Kindergeld, Pflegegeld und der Sockelbetrag des Elterngeldes (150 € bzw. 300 € monatlich zählen nicht zum Einkommen!)

jeweilige Einkommen Person 1 und Person 2

Gemeinsames Einkommen